

Kurztitel

Heeresgebührengesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 422/1992 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 31/2001

§/Artikel/Anlage

§ 39

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

31.03.2001

Text**VI. HAUPTSTÜCK****Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge****I. Abschnitt****Entschädigung****Anspruch und Umfang**

§ 39. (1) Wehrpflichtigen, die

1. Truppenübungen oder
2. Kaderübungen oder
3. freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste oder
4. einen Aufschubpräsenzdienst im Anschluß an einen Präsenzdienst nach Z 1 bis 3 oder
5. außerordentliche Übungen oder
6. einen Einsatzpräsenzdienst

leisten, gebührt für die Dauer eines solchen Präsenzdienstes eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 1,6 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag.

(2) Sofern die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang des Wehrpflichtigen während eines Präsenzdienstes nach Abs. 1 nicht deckt, gebührt dem Wehrpflichtigen auf seinen Antrag eine Entschädigung in der Höhe des um die Pauschalentschädigung verminderten Verdienstentganges. Diese Entschädigung gebührt in Summe mit der Pauschalentschädigung bis zu einem Betrag von 12 vH des Gehaltsansatzes nach Abs. 1 pro Tag. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die für den jeweiligen Präsenzdienst insgesamt gebührende Entschädigung nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer 100 S nicht übersteigt.